

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 7

Artikel: Der Sieg der 48-Stundenwoche
Autor: Nobs, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328671>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

7. HEFT

MÄRZ 1924

III. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Der Sieg der 48-Stundenwoche.

Von Ernst Nobs.

1. Die Meilensteine der letzten Entwicklung.

Nicht parlamentarische Kombinationen und Koalitionen, nicht sensationelle Wahlen und häufiger Wechsel von Ministerien, wie in den uns umgebenden parlamentarisch regierten Ländern, kennzeichnen in der Schweiz den Gang der politischen Ereignisse. Am ehesten dürfen wir unsere wichtigsten Volksabstimmungen als Meilensteine der politischen Entwicklung betrachten. Ein solcher Wegweiser und ein Erinnerungsmal ist auch der 17. Februar 1924. Er reicht weit über die Bedeutung eines Tagesereignisses hinaus. Versuchen wir, so schwer es auch sein mag, ihn in die geschichtliche Perspektive der letzten Periode einzustellen, um auf diese Weise zu einem Aspekt zu gelangen, der nicht einfach das Bild einer Tagesstimmung wiedergibt. Wir hatten seit Beginn des Jahres 1920 bis heute an 12 Abstimmungsfontagen insgesamt 18 schweizerische Volksabstimmungen und eine Neuwahl des Nationalrates (1922), die am Ergebnis der (1919) vorausgegangenen ersten Proportionalwahl des Nationalrates wenig änderte. Ich gebe im folgenden einen Ueberblick über die Volksabstimmungen der letzten vier Jahre. (Zu den Ziffern ist zu bemerken, daß sie für die Jahre 1920 bis 1922 dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz, für das Jahr 1923 dem Bundesblatt (ohne Prozentangabe der Stimmbeteiligung) entnommen sind. Für die letzte Abstimmung mußte der Agenturbericht vom Tage nach der Abstimmung verwertet werden. Bei Verfassungsabstimmungen ist die Zahl der annehmenden und verwerfenden Kantone in Klammern beigelegt.)

	Ja	Nein	Stimmbeteiligung in %
21. III. 1920 Spielbankinitiative	271,947	224,342	51,9 (13 Kantone 9)
21. III. 1920 Ordnung des Arbeitsverhältnisses	254,455	256,401	53,4
16. V. 1920 Beitritt zum Völkerbund	416,870	323,719	76,5 (11 ½ Kantone 10 ½)
31. X. 1920 Arbeitszeit der Eisenbahnen . . .	369,466	277,342	67,1
30. I. 1921 Initiative betreffend Aufhebung der Militärjustiz	198,696	393,151	61,2 (3 Kantone 19)
30. I. 1921 Staatsvertragsinitiative	398,548	160,004	57,7 (20 Kantone 2)
22. V. 1921 Auto- und Fahrradverkehr (Art. 37 bis)	206,297	138,876	35,6
22. V. 1921 Luftschiffahrt (Art. 37ter)	210,447	127,943	34,9
11. VI. 1922 Einbürgerungsinitiative (Art. 44 bis)	65,828	347,988	42,4 (0 Kantone 22)
11. VI. 1922 Ausweisung wegen Gefährdung der Landesicherheit	159,200	258,881	42,8 (0 Kantone 22)
11. VI. 1922 Wählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat (Initiative)	160,181	257,469	42,8 (5 Kantone 17)
24. IX. 1922 Ley Häberlin	303,794	376,832	69,3
3. XII. 1922 Vermögensabgabeinitiative	109,702	736,952	85,3
18. II. 1923 Schutzhafninitiative	55,145	445,606	50,6 (0 Kantone 22)
18. II. 1923 Zonenabkommen	93,892	414,305	51,3
15. IV. 1923 Zollinitiative	171,020	467,876	65,6 (½ Kantone 21 ½)
3. VI. 1923 Erweiterung des Alkoholmonopols	262,688	360,397	63,5 (10 Kantone 11)
17. II. 1924 Ley Schultheß	318,391	434,590	ca. 75

Das offensichtliche Ergebnis aller dieser Volksabstimmungen ist dieses: Abgesehen von den beiden Abstimmungen vom 22. Mai 1921 über wenig umstrittene und untergeordnete Fragen mit geringer Stimmbeteiligung fanden 16 lebhafteste, zum Teil mit größtem Aufwand geführte Abstimmungskämpfe statt. Die sozialistische Partei vermochte mit keiner ihrer vier Initiativen (Militärjustiz, Wählbarkeit der Bundesbeamten, Vermögensabgabe, Zollinitiative) durchzudringen, weil dafür die Volksmentalität, trotz umfassender Abstimmungspropaganda, noch viel zu wenig vorbereitet gewesen war. Es stimmte nur eine Elite des Proletariats für diese Initiativen. Die Zahl der Stimmen, die für sie abgegeben worden sind, entfernt sich nur wenig von der Ziffer der sozialistischen Wähler, abgesehen von der Abstimmung über die Vermögensabgabe. Dagegen gingen mit unserer Unterstützung zwei vom bürgerlichen Lager lancierte Initiativen siegreich durchs Ziel: die Spielbankinitiative und die Staats-

vertragsinitiative. Alle drei reaktionären Initiativen (Einbürgerung, Ausweisung von Landesfremden, Schutzhafte) wurden verworfen, und zwar erreichten sie, namentlich die erst- und die letztgenannte, außerordentlich geringe Stimmzahlen, die keine Ermutigung bilden zu weiteren reaktionären Initiativen. Siegreich blieb das Proletariat auch im Ansturm gegen jenes reaktionäre Referendum, das die Verkürzung der Arbeitszeit der Verkehrsanstalten hintertreiben wollte. Zweimal brachte die sozialistische Opposition, zu der sich zahlreiche Zuläufer aus allen Lagern gesellten, durch Anrufung des Referendums den bürgerlichen Parteien und vorab dem Bundesrat schwere Niederlagen bei. In Volksabstimmungen fielen nach heftigen Kämpfen das Sozialistengesetz (Lex Häberlin) und die 54-Stundenwoche (Lex Schulthess). Beim Völkerbund sind wir in der Opposition unterlegen. Das Gesetz betreffend Ordnung des Arbeitsverhältnisses ist mit einem Zufallsmehr verworfen worden. Alle Parteien waren dafür eingetreten. Das Zonenabkommen halfen wir mit zu Fall bringen. Die Quintessenz aller dieser Abstimmungen bleibt die: Weder die sozialistische Bewegung, noch die extreme bürgerliche Reaktion brachten ihre Initiativen durch, wohl aber vermochten wichtige Errungenschaften der Arbeiterklasse (in der Arbeitszeitfrage für das Verkehrspersonal und die Fabrikarbeiter und in der Sicherung der demokratischen Rechte gegen ein Sozialistengesetz schlimmster Art) selbst im Kampf gegen die Regierung, gegen die Parlamentsmehrheit und gegen alle großen bürgerlichen Parteien siegreich behauptet zu werden.

Wir haben keinen Grund, über diese Situation uns zu beklagen oder etwa das Initiativ- und Referendumsrecht und seine Ergebnisse geringschätzig anzusehen. Sie waren doch in allen diesen Jahren eine sehr wirkungsvolle Defensivwaffe des Proletariats. Wenn sie in der Offensive (sozialistische Initiativen) versagt haben, so liegt das nicht an diesen Volksrechten als solchen, sondern an der ungenügenden Vorbereitung der Volksmassen, insbesondere auch der Arbeiter, auf diese Initiativen. Diese Feldzüge haben aber wertvolle propagandistische Vorarbeit für künftige Vorstöße geleistet.

2. Die Kampagne vom 17. Februar.

101 Unterschriften hatte die Motion Abt, aus der die Lex Schulthess hervorgegangen ist, auf sich vereinigt. Im Nationalrat stimmten noch 85 Nationalräte der Revision des Artikels 41 zu. Unter dem Aufruf der revisionsfreundlichen Nationalräte standen schließlich noch 70 Unterschriften. In den Hunderten von Volksversammlungen vor der Abstimmung treffen wir kaum zwei Duzend dieser reaktionären Herren Nationalräte wieder, die den Mut aufbringen, ihren Gesetzesvorschlag auch vor dem Volke und in kontradiktorischen Versammlungen zu verteidigen. Nationalrat Horace Micheli hat deshalb diesen

bürgerlichen Nationalräten den Vorwurf der Feigheit und der Rückgratlosigkeit gemacht. Wir könnten uns freilich für diese retrograden Herrschaften gar keine bessere Strafe vorstellen als einige solche kontradiktorische Versammlungen. Sie machten angesichts der Schwäche ihrer Argumentation und der sehr entschieden oppositionellen Stimmung im Volke durchwegs sehr schlechte Figur in den öffentlichen Versammlungen. Die meisten zogen vor, auszukneifen. Wohl arbeitete die von der Großindustrie geführte Propaganda mit großen Mitteln, wohl erfreute sie sich der öffentlichen aktiven Unterstützung des Bundesrates, wohl hatte sie Pressbureaus und Goldschreiber (solche sogar unter namhaften Schriftstellern) zur Verfügung, dominierte im Text- und Inseratenteil der bürgerlichen Presse und bombardierten das Volk mit ganzen Eisenbahnwagenladungen von Broschüren. Es nützte alles nichts. Mit einer sehr markanten Mehrheit wurde der Anschlag auf die 48-Stundenwoche zurückgewiesen. Gegen ihn hatten sich erhoben nicht nur die Gesamtheit der Industriearbeiter und des Verkehrspersonals und fast ebenso geschlossen die Angestellten und Beamten, sondern noch weitere Schichten, die den erwähnten Volksklassen nahe stehen, vorab die Kleinbauern und Halbbauern, die ein starkes Kontingent von Fabrikarbeitern stellen. Hatte man ursprünglich mit der glatten Annahme der verlängerten Arbeitszeit gerechnet, so hatte das einzig dastehende Referendumsbegehren der 202,000 gültigen Unterschriften den Reaktionären einen ersten heilsamen Dämpfer aufgesetzt, nach welchem sie die Gangart verlangsamten, unsicher wurden und die Abstimmung um fast zwei Jahre hinauszögerten. Inzwischen besserten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz bedeutend, und als die Volksabstimmung nahte, war die Abwehrfront aller Arbeitnehmer vom sozialistischen bis ins christliche, evangelische und jungfreisinnige Lager hinüber bereits eine dermaßen geschlossene, daß die freisinnige und die konservative Partei aus parteipolitischen und wahlpolitischen Rücksichten sich nicht mehr getrauten, eine bindende Parteiparole auszugeben. Sie mußten ihren Minderheiten Handlungsfreiheit zugestehen. Das war schon eine moralische Niederlage der Arbeitszeitverlängerer und die effektive Niederlage folgte ihr auf dem Fuße. Außer im Kampf gegen die Lex Häberlin sahen wir nie so schöne und stark besuchte Versammlungen und einen solchen agitatorischen Feuereifer unter den Arbeitern zu Stadt und Land. Es ist wahr, wir haben noch nicht oft eine von solcher Begeisterung getragene politische Aktion erlebt, wie die Abwehr der Lex Schulthess.

3. Die 52 - Stundenwoche.

Der Kampf für die 54-Stundenwoche ist unter der Parole geführt worden, es gelte das starre Dogma der 48-Stundenwoche zu brechen, das einzig in der Schweiz noch zu Recht bestehe. Wenn die oppositionelle Presse und ihre Referenten demgegenüber gezwungen waren, zu zeigen, daß ein solches starres Dogma in der Schweiz gar nicht besteht, daß wir gesetzlich eine 52-, eine 56- und eine 60-Stundenwoche kennen, so lag in solchen Feststellungen d u r c h a u s k e i n

Einverständnis für eine Umgehung der Gesetzesvorschriften im Sinne der Mißachtung und willkürlichen Handhabung des bisherigen Artikels 41, wie jetzt, nach dem 17. Februar, die Unterlegenen ein solches Zugeständnis konstruieren möchten. Es darf diesen einfältigen Verdrehungskünsten gegenüber darauf verwiesen werden, welche grundsätzliche Bedeutung Bundesrat Schulthess und der gesamte Bundesrat wie das Bürgertum dem Entscheid vom 17. Februar vor der Abstimmung beigemessen haben.

Am 26. Juni 1922 führte Bundesrat Schulthess im Nationalrat aus:

„Die 52-Stundenwoche, die heute als Auskunfts Mittel gepriesen wurde, haben wir anzuwenden begonnen, aber überall auf Schritt und Tritt haben wir nur den Protest der Arbeiterschaft gefunden. Hätte die Arbeiterschaft ernstlich gewünscht, einer Krisenlösung zuzustimmen, ohne ihr Prinzip und ihr Dogma preiszugeben, so hätte sie in entgegenkommender Weise einer largen Anwendung des Artikels 41 des Fabrikgesetzes das Wort reden können und sollen. Dann wäre es eher möglich gewesen, um eine Gesetzesänderung herumzukommen. Allein wenn man einer Regierung täglich vorwirft, sie verlege das Gesetz und gehe über dessen Sinn und Geist hinaus, so gelangt sie dazu, wenn sie es für nötig findet, eine klare Situation zu schaffen.“

Die von Bundesrat Schulthess und dem Gesamtbundesrat so sehnlich erwünschte „klare Situation“ bezüglich der 52-Stundenwoche haben sie nun durch die Volksabstimmung herbeigeführt. Der Bundesrat will sich wohl nicht den Vorwurf gefallen lassen, nach Tische anders zu lesen als vor Tische und selbst einem von ihm angerufenen Verdikt des Volkes nachträglich eine andere Bedeutung und einen anderen Sinn beimessen zu wollen als den, den man ihm zuvor selber beigelegt hatte. Uebrigens hat sich Bundesrat Schulthess über die Tragweite der Abstimmung bezüglich der 52-Stundenwoche in einem Zeitungsartikel Ende Januar 1924 noch wie folgt geäußert:

„Aber die Erwägung, daß schließlich die Gründe, die für die Verlängerung der Arbeitszeit sprachen, fast von allen Industrien geltend gemacht werden konnten, die Bedeutung der ganzen Frage und besonders die von links erhobene Anschuldigung, der Bundesrat verlege durch die zahlreichen Bewilligungen der 52-Stundenwoche Sinn und Geist des Gesetzes, ließen es als wünschbar erscheinen, einer Gesetzesrevision nicht auszuweichen.“

In seinen weiteren Ausführungen wendet sich Bundesrat Schulthess gegen den Einwand, das jetzige Fabrikgesetz gebe schon die Möglichkeit, 52 Stunden zu arbeiten:

„Jeden Augenblick lesen wir in den Zeitungen, daß gerade die Kreise, die im Kampf gegen das Gesetz in erster Reihe stehen, ihren ganzen Einfluß aufbieten, um die Benützung von Bewilligungen für die 52-Stundenwoche zu verunmöglichen und daß sie diese als gesetzlich unzulässig bezeichnen. Würde die Vorlage in der Abstimmung fallen, so bekäme man sicherlich Gelegenheit, von derselben Seite, die heute auf die Möglichkeit 52-stündiger Arbeit hinweist, die

Forderung zu hören, es sei nunmehr mit den besondern Bewilligungen nach Artikel 41 des Gesetzes abzufahren und die 48-Stundenwoche strikte einzuhalten. Läßt schon diese Erwartung die ganze Argumentation als hin-fällig erscheinen, so ist noch weiter hervorzuheben, daß das System besonderer Bewilligungen, abgesehen vom Zeitverlust, der entsteht, entschieden auch von der Industrie kritisierte Inkonvenienzen bietet, zudem den vollziehenden Behörden eine schwierige Aufgabe stellt, die ihnen gerade von links her den Vorwurf der Gesetzesverletzung eingetragen hat. Nur ausnahmsweise, ertönt es von jener Seite her, soll von der 48-Stundenwoche abgewichen werden, nicht in weitgehendem Umfange und nicht allgemein. Die 52-Stundenwoche dürfe nicht Regel werden. Unter solchen Umständen kann man den Bundesrat und die Bundesversammlung wohl kaum tadeln, wenn sie durch die Gesetzesvorlage Gelegenheit haben bieten wollen, die Frage auf dem Wege der Gesetzesrevision zu lösen. Nach alledem handelt es sich also gerade nach dem Verhalten der Gesetzesgegner nicht nur um eine Verlängerung der Arbeit von zwei Stunden, sondern um eine solche von sechs Stunden in der Woche.“

Diese Worte des Vaters der Lex Schulthess sind so klar, so unzweideutig, so bündig und bindend, daß eine weitere Diskussion über die künftige Handhabung des Artikels 41 sich erübrigt. Es ist ganz klar, daß nach dem Volksentscheid vom 17. Februar und nach den vor der Abstimmung abgegebenen Erklärungen von Bundesrat Schulthess der Bundesrat nun in den strengen gesetzlichen Rahmen des Artikels 41 zurückgewiesen ist. Er darf und kann nach seinen eigenen Erklärungen nicht weiter Hand bieten zu einer gesetzeswidrigen Interpretation des geltenden Artikels 41. Dieser Artikel aber gestattet die 52-Stundenwoche nur, „wenn und solange zwingende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn in der gleichen Branche oder Industrie des Auslandes eine längere Arbeitszeit herrscht, als wie sie mit 48 Stunden pro Woche in Artikel 40 des Gesetzes niedergelegt ist“. Laut Artikel 136 der Vollziehungsverordnung müssen die Industriellen den Nachweis erbringen für das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zur Bewilligung der 52-Stundenwoche. Ueberdies sind die beteiligten beruflichen Verbände der Fabrikhaber und der Arbeiter anzuhören.

Das alles ist so klar, daß heute auch Bundesrat Schulthess und der Gesamtbundesrat wissen dürfen und wissen können, welche gesetzlichen Rechte ihnen noch zustehen und welche nicht.

4. Weitere Wirkungen der Lex-Schulthess-Abstimmung.

Mit Recht ist der 17. Februar von allen Seiten als ein Triumph des Achtstundentages bezeichnet worden. Dieser Sieg gibt nicht nur der schweizerischen Arbeiterbewegung ganz allgemein neue Impulse und überwindet endgültig jene Stagnation, die als Folge von Krise und Reaktion eingetreten war, er wirkt auch über die Landesgrenzen hinaus

als eine Ermutigung an das gesamte internationale Proletariat, den Achtstundentag nimmermehr fahren zu lassen. Der Erfolg des 17. Februar wird auch allen jenen zahlreichen Arbeiterkategorien, die noch nicht im Besitze einer gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten 48-stündigen Arbeitszeit sind, das Vertrauen und den Ansporn geben, für eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen zu kämpfen.

Aber darüber hinaus kommt dem jüngsten Volksentscheid noch eine allgemeinere politische Tragweite zu. Unsere große Koalition, die „Entente der Alliierten und Assoziierten“, wie Herr v. Ernst das freisinnig-konservativ-bäuerliche Bündnis getauft hatte, ist in Scherben gegangen. Heute schreibt derselbe Herr v. Ernst, die konservative Partei müsse „die kompromittierenden Fesseln dieser Allianz gründlich abschütteln“. Wie es jetzt um die großindustriell-großbäuerlich-schütz-zöllnerische Verbrüderung der Herren Abt-Laur und Sulzer-Schultheß bestellt ist, läßt sich noch nicht ganz klar erkennen. Sicher ist, daß die Bauernführer den Industriearistokraten den Konzessionspreis für die ihnen zugestandene agrarische Hochschutzzollpolitik schuldig geblieben sind, weil ein Großteil der Bauern ihnen am 17. Februar die Gefolgschaft versagt hat. Es besteht die Möglichkeit, daß die Industriellen unter diesen Umständen sich auch ihrerseits nicht länger an den Pakt gebunden halten, die unnatürliche Bindung lösen und gegen die preisverteuernde Wirkung der bisherigen Zollpolitik Stellung nehmen. Diese von der Basler Handelskammer bereits vor einigen Monaten angekündigte Neuorientierung ist seit dem 17. Februar in den „Basler Nachrichten“ neuerdings von Professor Steiger angekündigt worden. Wenn sie sich durchsetzt, würden wir den wirtschaftspolitischen Rückfall der letzten Jahre in eine überwundene Epoche nationaler Abschließung bald überholt haben. Begünstigt die letzte Volksabstimmung diese Entwicklung, so wirkt sie eminent progressiv.

Die Reaktion hat nun bei uns in den letzten Jahren so viele Prügel gekriegt, daß sie wohl oder übel vom politischen Schauplatz zurücktreten und höchstens noch aus dem Hinterhalt nach Art der Wegelegerer ihren unrühmlichen Kampf fortsetzen kann. Zu großen Aktionen wird sie sich schon deshalb nicht mehr ins Kampffeld heraus getrauen, weil ihr von vorneherein die offene Unterstützung maßgebender bürgerlicher Parteien mangeln muß. Rücksichten auf ihre Wähler und die Mitgliederengewinnung zwingen sie, wie sie heute allgemein zugeben, inskünftig vorsichtiger zu sein. Wir halten von solchen Versprechen auf Besserung nicht viel. Wenn die Dinge beim alten bleiben sollten, würde sich das bald geltend machen in einer allgemeinen starken Linkswanderung der Wähler. Ob so oder anders, wird die Arbeiterklasse aus dieser Situation Gewinn ziehen.

Die Reaktion ist geschlagen. Die politische Initiative geht wieder an die Linke über. Vorerst gilt es, den Unrat, den das Regime der Rückwärtsler aufgehäuft hat, hinwegzuräumen. Also fort mit der gesetzwidrigen Zulassung der 52-Stundenwoche! Fort

mit jenen den Eisenbahnern abgerungenen Zugeständnisse betreffend die Arbeitszeitverlängerung! Fort mit der ganzen Chineserei unserer unsinnigen Hochschutzzoll- und Einfuhrpolitik! Fort mit der Verhöhnung der Sozialversicherung durch die Bettelalmosenvorlage Schöpfer! Fort auch mit dem Hundertmillionen-Moloch, dem militärischen Paradoxismus! Fort mit dem Monopol zur Verteuerung des Brotes! Fort mit der Ueberwertung und Ueberschuldung des landwirtschaftlich bebauten Bodens! Fort auch mit der künstlich geförderten Auswanderung! Fort mit dem ganzen Regime schweizerischer Rückständigkeiten! Her mit der Ratifikation des Washingtoner Abkommens! Her mit einer wirksamen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung! Her mit einem fortschrittlichen Gewerbegesetz, einer ausreichenden Arbeitslosenversicherung, einer einheitlichen schweizerischen Steuerveranlagung mit Aufhebung des Bankgeheimnisses, einer fortschrittlichen Lösung der Ausländerfrage! Wir fordern Sicherstellung des Mieterschutzes, kommunalen und staatlichen Wohnungsbau! Wir fordern das Recht jedes arbeitenden Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein, auch wenn dieses Recht kapitalistischen Parasiten sehr wenig behagt. Die Krebserei muß ein Ende haben, es soll wieder vorwärts gehen!

Die Wasserkräfte der Schweiz in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft.

Von Dr. S. S c h e n k e l, Nationalrat.

Bermöge seiner Lage im Quellengebiet einer Reihe großer Flüsse verfügt das Schweizerland über Wasserkräfte, wie sie nur wenige Länder aufzuweisen haben. Das eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft schätzt sie auf rund 4 Millionen P. S. netto bei 15stündiger Ausnützung. Durch Anlage von Staubecken und rationelle Ausnützung könnten die Wasserkräfte nach den Angaben des nämlichen Amtes so ausgenützt werden, daß bis 8 Millionen P. S. zur Verfügung ständen.

Bis 1. Januar 1923 hat der gesamte Ausbau der schweizerischen Wasserwerke eine Stufe erreicht, die eine maximale Leistung von 1,542,000 P. S. gestattet. (Wir entnehmen diese interessanten Daten der Schrift des Herrn Dr. Fritz Bühlmann, Sekretär des Schweizerischen Energie-Konsumentenverbandes.) Unsere Wasserwirtschaft steht also noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung. Wie sich diese weiter gestalten wird, das hängt in der Hauptsache davon ab, wie sich die Absatzmöglichkeit für die bereits gewonnene und noch zu gewinnende Energie findet. Kann die Energie vorteilhaft im eigenen Lande verwendet werden? Soll Energie ins Ausland exportiert werden und unter welchen Bedingungen? Das sind Fragen von einschneidender Bedeutung für unsere Volkswirtschaft, Fragen, die nicht nur die Finanzkreise interessieren, sondern in hohem Maße auch alle anderen Kreise, Arbeiterschaft, Landwirtschaft, Industrie, Handel und Kleingewerbe.